

Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises – synoptische Darstellung der geänderten Randziffern und Textstellen

Version vom 20.01.2010 (gültig bis 31.12.2015)

Version vom 12.05.2015 (gültig ab 01.01.2016) / [Änderungen](#)

Inhaltsübersicht

Lohnausweisformular 2

- I. Allgemeines 4
- II. Die notwendigen Angaben im Lohnausweis
- III. Nicht zu deklarierende Leistungen 15
- IV. Pflichtverletzung 15
- V. Adressaten des Lohnausweises 15
- VI. Bestelladressen für Lohnausweisformulare und Wegleitungen 15

Anhang 1

Übersicht über die kantonalen Steuerbehörden 17

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Antworten auf häufig gestellte Fragen finden Sie unter www.steuerkonferenz.ch/d/lohnlausweis.htm

I. Allgemeines

Rz 1

Das Formular Lohnausweis/Rentenbescheinigung ist als Lohnausweis sowie als Bescheinigung für Entschädigungen von Verwaltungsräten zu verwenden. Zudem kann es zur Bescheinigung von Renten der zweiten Säule eingesetzt werden (vgl. Rz 5). Für das Ausfüllen des Formulars ist diese Wegleitung verbindlich. Zusätzlich besteht eine Kurzanleitung für einfache Lohnausweise. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Schweizerischen Steuerkonferenz (www.steuerkonferenz.ch).

Inhaltsübersicht

Formular Lohnausweis/Rentenbescheinigung 2

- I. Allgemeines 4
- II. [Notwendige Angaben](#)
- III. Nicht zu deklarierende Leistungen 15
- IV. Pflichtverletzung 15
- V. Adressaten des Lohnausweises [16](#)
- VI. Bestelladressen für Lohnausweisformular und Wegleitung [16](#)

Anhang 1

Übersicht über die kantonalen Steuerbehörden 17

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Antworten auf häufig gestellte Fragen finden Sie unter www.csi-ssk.ch/index.php?Lohnausweis:FAQ

I. Allgemeines

Rz 1

Das Formular Lohnausweis/Rentenbescheinigung ist als Lohnausweis sowie als Bescheinigung für Entschädigungen von Verwaltungsräten zu verwenden. Zudem kann es zur Bescheinigung von Renten der zweiten Säule eingesetzt werden (vgl. Rz 5). Für das Ausfüllen des Formulars ist diese Wegleitung verbindlich. [\[Zusätzlich... : dieser Satz wurde gestrichen\]](#) Weitere Informationen finden Sie auf der [Internetseite](#) der Schweizerischen Steuerkonferenz (www.csi-ssk.ch).

Version vom 20.01.2010 (gültig bis 31.12.2015)

Version vom 12.05.2015 (gültig ab 01.01.2016) / [Änderungen](#)

Rz 2

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Lohnausweis auszustellen. Darin sind sämtliche Leistungen bzw. geldwerten Vorteile zu deklarieren, die dem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis zugeflossen sind. Dieser Grundsatz sowie die nachfolgenden Bestimmungen gelten analog für Vorsorgeeinrichtungen BVG, die eine Rente entrichten. Sie sind verpflichtet, das Formular 11 oder ein diesem inhaltlich entsprechendes eigenes Formular als Rentenbescheinigung auszustellen.

Rz 3

Nachfolgend wird aus Gründen der Übersichtlichkeit darauf verzichtet, neben der Regelung des Lohnausweises zusätzlich die analoge Regelung für das Ausfüllen der Rentenbescheinigung (vgl. v. a. Rz 5) aufzuführen. Aus dem gleichen Grund wird auf eine geschlechterneutrale Formulierung verzichtet.

II. Notwendige Angaben

Rz 5 (Buchstabe B) Verwendung des Formulars 11 als Rentenbescheinigung

Dieses Feld ist anzukreuzen, wenn die bescheinigten Leistungen auf einem Rentenanspruch beruhen. Bei der **erstmaligen Entrichtung einer Rente** ist der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV), Abteilung Erhebung, 3003 Bern (Tel. 031 322 71 50), mit dem **Formular 565** eine Meldung zu machen. Den Rentempfängern ist unabhängig von der Meldung an die ESTV alljährlich eine Rentenbescheinigung auf dem Formular 11 oder auf dem versicherungseigenen Formular auszustellen.

Für die Bescheinigung von Kapitalleistungen ist von den Versicherern nur das Formular 563 zu verwenden.

Rz 2

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Lohnausweis auszustellen. Darin sind sämtliche Leistungen bzw. geldwerten Vorteile zu deklarieren, die dem Arbeitnehmer [oder dem Pensionierten](#) im Zusammenhang mit dem [bestehenden, respektive ehemaligen](#) Arbeitsverhältnis zugeflossen sind. Dieser Grundsatz sowie die nachfolgenden Bestimmungen gelten analog für Vorsorgeeinrichtungen BVG, die eine Rente entrichten. Sie sind verpflichtet, das Formular 11 oder ein diesem inhaltlich entsprechendes eigenes Formular als Rentenbescheinigung auszustellen.

Rz 3

Nachfolgend wird aus Gründen der Übersichtlichkeit [auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet und davon abgesehen](#), der Regelung des Lohnausweises zusätzlich die analoge Regelung für das Ausfüllen der Rentenbescheinigung (vgl. v.a. Rz 5) [beizufügen](#). Aus dem gleichen Grund wird [darauf verzichtet, neben den Arbeitnehmern jeweils auch die Pensionierten ausdrücklich zu erwähnen](#) – sind letztere doch stets mitgemeint. Folglich sind alle geldwerten Leistungen, die dem Pensionierten aus seinem ehemaligen Arbeitsverhältnis zukommen, vom ehemaligen Arbeitgeber als sogenanntes Ruhegehalt auf dem Formular 11 zu bescheinigen.

II. Notwendige Angaben

Rz 5 (Buchstabe B) Verwendung des Formulars 11 als Rentenbescheinigung

Dieses Feld ist anzukreuzen, wenn die bescheinigten Leistungen auf einem Rentenanspruch beruhen. Bei der **erstmaligen Entrichtung einer Rente** ist der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV), Abteilung Erhebung, 3003 Bern ([Tel. 058 462 71 50](#)), mit dem **Formular 565** eine Meldung zu machen. Den Rentempfängern ist unabhängig von der Meldung an die ESTV alljährlich eine Rentenbescheinigung auf dem Formular 11 oder auf dem versicherungseigenen Formular auszustellen.

Für die Bescheinigung von Kapitalleistungen ist von den Versicherern nur das Formular 563 zu verwenden.

Version vom 20.01.2010 (gültig bis 31.12.2015)

Version vom 12.05.2015 (gültig ab 01.01.2016) / [Änderungen](#)

Rz 6 (Buchstabe C) **AHV-Nummer und neue AHV-Nummer**

AHV-Nummer

In diesem (linken) Feld ist die bisherige 11-stellige AHV-Nummer des Arbeitnehmers anzugeben. Ist die AHV-Nummer unbekannt, ist das genaue Geburtsdatum einzutragen. Die Angabe der (11-stelligen) AHV-Nummer ist, sofern der Arbeitnehmer über eine solche verfügt, obligatorisch, auch wenn (zusätzlich) die neue (13-stellige) AHV-Nummer angegeben wird.

Neue AHV-Nummer

In diesem (rechten) Feld ist die neue 13-stellige AHV-Nummer anzugeben. Diese wird den Arbeitgebern von den Ausgleichskassen ab Mitte 2008 bekannt gegeben. Sofern der Arbeitgeber die neue AHV-Nummer kennt, ist diese (zusätzlich) im Feld C (rechts von der AHV-Nummer) anzugeben.

Rz 9 (Buchstabe F) **Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort**

Dieses Feld ist anzukreuzen, wenn dem Arbeitnehmer keine Kosten für den Arbeitsweg erwachsen. In Betracht fallen insbesondere:

- **das Zurverfügungstellen eines Geschäftswagens** durch den Arbeitgeber (vgl. Rz 21–25), sofern der Arbeitnehmer für den Arbeitsweg nicht mindestens 70 Rappen pro Kilometer bezahlen muss.
- **die Beförderung zum Arbeitsort** mittels Sammeltransports (v. a. im Baugeerbe)
- **die Vergütung der effektiven Autokilometerkosten** an Aussendienstmitarbeiter, die mit dem Privatwagen überwiegend von zu Hause direkt zu den Kunden, also nicht zuerst zu den Büros ihres Arbeitgebers, fahren.
- **das Zurverfügungstellen eines** (aus geschäftlichen Gründen benützten) **Generalabonnementes**. Erhält ein Arbeitnehmer ein Generalabonnement, ohne dass eine geschäftliche Notwendigkeit besteht, ist das Generalabonnement zum Marktwert unter Ziffer 2.3 des Lohnausweises zu deklarieren (vgl. Rz 19 und 26).

Die Vergütung eines **Halbtaxabonnementes** muss nicht bescheinigt werden.

Rz 6 (Buchstabe C) **AHV-Nummer**

Alte AHV-Nummer

Da die neue 13-stellige AHV-Nummer seit 2008 eingeführt ist, muss die alte 11-stellige AHV-Nummer (falls überhaupt noch bekannt) nicht mehr in diesem (linken) Feld angegeben werden.

Neue AHV-Nummer

In diesem (rechten) Feld ist die neue 13-stellige AHV-Nummer anzugeben.
[\[gestrichen\]](#)

Rz 9 (Buchstabe F) **Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort**

Dieses Feld ist anzukreuzen, wenn dem Arbeitnehmer keine Kosten für den Arbeitsweg erwachsen. In Betracht fallen insbesondere:

- **das Zurverfügungstellen eines Geschäftswagens** durch den Arbeitgeber (vgl. Rz 21–25), sofern der Arbeitnehmer für den Arbeitsweg nicht mindestens 70 Rappen pro Kilometer bezahlen muss. [Aussendienstmitarbeiter \(vgl. auch Rz 70\)](#);
- **die Beförderung zum Arbeitsort** mittels Sammeltransports (v. a. im Baugeerbe);
- **die Vergütung der effektiven Autokilometerkosten** an Aussendienstmitarbeiter, die mit dem Privatwagen überwiegend von zu Hause direkt zu den Kunden, also nicht zuerst zu den Büros ihres Arbeitgebers, fahren;
- **das Zurverfügungstellen eines** (aus geschäftlichen Gründen benützten) **Generalabonnementes**. Erhält ein Arbeitnehmer ein Generalabonnement, ohne dass eine geschäftliche Notwendigkeit besteht, ist das Generalabonnement zum Marktwert unter Ziffer 2.3 des Lohnausweises zu deklarieren (vgl. Rz 19 und 26).

Die Vergütung eines **Halbtaxabonnementes** muss nicht bescheinigt werden.

Version vom 20.01.2010 (gültig bis 31.12.2015)

Rz 17

- **Vergütungen für den Arbeitsweg.** Werden dem Arbeitnehmer die vollen Arbeitswegkosten bezahlt, kann auf die Addition des Betrages verzichtet und das Feld F des Lohnausweises (unentgeltliche Beförderung) angekreuzt werden (vgl. Rz 9).

Rz 18

- **alle Barbeiträge an die auswärtige Verpflegung am Arbeitsort** (z. B. Mittagzulagen). Die Abgabe von Lunch-Checks ist bis zur von der AHV festgelegten Limite (Stand 1.1.2010: CHF 180 pro Monat) mit einem Kreuz im Feld G des Lohnausweises zu deklarieren; darüber hinausgehende Beiträge sind zusätzlich zum Lohn im Sinne von Ziffer 1 des Lohnausweises zu addieren. Für den Fall der Kantinenverpflegung vgl. Feld G des Lohnausweises (Rz 10).

Rz 20 (Ziffer 2.1) Verpflegung und Unterkunft (Zimmer)

In diesem Feld ist der Wert anzugeben, der dem Arbeitnehmer dadurch zufließt, dass er gratis Verpflegung und Unterkunft vom Arbeitgeber erhält. Die entsprechenden Ansätze können dem Merkblatt N2 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV), das unter www.estv.admin.ch > Publikationen > Merkblätter heruntergeladen oder bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde (siehe Anhang) bestellt werden kann, entnommen werden. Das Feld ist nicht auszufüllen, wenn dem Arbeitnehmer für die gewährte Verpflegung und Unterkunft ein Abzug vom Lohn gemacht wird, der mindestens den Ansätzen gemäss dem erwähnten Merkblatt N2 entspricht. Wird dem Arbeitnehmer nicht ein Zimmer, sondern eine Wohnung zur Verfügung gestellt, so ist dies unter Ziffer 2.3 des Lohnausweises betragsmässig anzugeben (vgl. Rz 26).

Rz 21 (Ziffer 2.2) Privatanteil Geschäftswagen

In diesem Feld ist der Wert anzugeben, der dem Arbeitnehmer dadurch zufließt, dass er einen Geschäftswagen auch privat benutzen darf. Übernimmt der Arbeitgeber sämtliche Kosten und hat der Arbeitnehmer lediglich die Benzinkosten für grössere Privatfahrten am Wochenende oder in den Ferien zu bezahlen, so beträgt der zu deklarierende Betrag **pro Monat 0,8 % des Kaufpreises** (exkl. Mehrwertsteuer), mindestens aber CHF 150 pro Monat. Bei ganzjähriger Privatnutzung gilt beispielsweise folgender Ansatz: Kaufpreis CHF 43 000: zu deklarierender Betrag = CHF 4 128 (12 x CHF 344).

Version vom 12.05.2015 (gültig ab 01.01.2016) / [Änderungen](#)

Rz 17

- Vergütungen für den Arbeitsweg. Werden dem Arbeitnehmer [die Arbeitswegkosten bezahlt, ist der Betrag als Berufskostenentschädigung in Ziffer 2.3 zu deklarieren. In diesem Fall ist kein Kreuz im Feld F zu setzen;](#)

Rz 18

- **alle Barbeiträge an die auswärtige Verpflegung am Arbeitsort** (z. B. Mittagzulagen). Die Abgabe von Lunch-Checks ist bis zur von der AHV festgelegten Limite (Stand 1.1.2015: CHF 180 pro Monat) mit einem Kreuz im Feld G des Lohnausweises zu deklarieren; darüber hinausgehende Beiträge sind zusätzlich zum Lohn im Sinne von Ziffer 1 des Lohnausweises zu addieren. Für den Fall der Kantinenverpflegung vgl. Feld G des Lohnausweises (Rz 10).

Rz 20 (Ziffer 2.1) Verpflegung und Unterkunft (Zimmer)

In diesem Feld ist der Wert anzugeben, der dem Arbeitnehmer dadurch zufließt, dass er gratis Verpflegung und Unterkunft vom Arbeitgeber erhält. Die entsprechenden Ansätze können dem Merkblatt N2 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV), das unter www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/dokumentation/merkblaetter.html (oder www.estv.admin.ch > [Direkte Bundessteuer > Dokumentation > Merkblätter](#)) heruntergeladen oder bei der zuständigen Steuerbehörde (siehe Anhang) bestellt werden kann, entnommen werden. Das Feld ist nicht auszufüllen, wenn dem Arbeitnehmer für die gewährte Verpflegung und Unterkunft ein Abzug vom Lohn gemacht wird, der mindestens den Ansätzen gemäss dem erwähnten Merkblatt N2 entspricht. Wird dem Arbeitnehmer nicht ein Zimmer, sondern eine Wohnung zur Verfügung gestellt, so ist dies unter Ziffer 2.3 des Lohnausweises betragsmässig anzugeben (vgl. Rz 26).

Rz 21 (Ziffer 2.2) Privatanteil Geschäftswagen

In diesem Feld ist der Wert anzugeben, der dem Arbeitnehmer dadurch zufließt, dass er einen Geschäftswagen auch privat benutzen darf. Übernimmt der Arbeitgeber sämtliche Kosten und hat der Arbeitnehmer lediglich die Benzinkosten für grössere Privatfahrten am Wochenende oder in den Ferien zu bezahlen, so beträgt der zu deklarierende Betrag **pro Monat 0,8 % des Kaufpreises inkl. sämtlichen Sonderausstattungen** (exkl. Mehrwertsteuer), mindestens aber CHF 150 pro Monat. Bei ganzjähriger Privatnutzung gilt beispielsweise folgender Ansatz: Kaufpreis CHF 43 000: zu deklarierender Betrag = CHF 4 128 (12 x CHF 344).

Version vom 20.01.2010 (gültig bis 31.12.2015)

Bei Leasingfahrzeugen tritt anstelle des Kaufpreises der im Leasingvertrag festgehaltene Barkaufpreis des Fahrzeuges (exkl. Mehrwertsteuer), eventuell der im Leasingvertrag angegebene Objektprice (exkl. Mehrwertsteuer). Der so ermittelte Betrag ist wie eine zusätzliche Lohnzahlung zu betrachten, die dem Arbeitnehmer neben dem eigentlichen Barlohn entrichtet wird.

Wird vom Sitzkanton des Arbeitgebers ein den speziellen Gegebenheiten angepasster Privatanteil von weniger als 0,8 % des Kaufpreises pro Monat bewilligt (vgl. Rz 54), ist unter Ziffer 15 folgender Vermerk anzubringen: «Privatanteil für Geschäftswagen durch Kanton X (Autokennzeichen des Kantons) am ... (Datum) genehmigt».

Rz 26 (Ziffer 2.3) Andere Gehaltsnebenleistungen

Auf dieser Zeile ist vorab die Art einer allfälligen weiteren, vom Arbeitgeber ausgerichteten Gehaltsnebenleistung anzugeben, **die der Arbeitgeber bewerten kann** (vgl. auch Rz 62). Zusätzlich ist im entsprechenden Feld deren Wert einzutragen. Werden mehrere solche zusätzlichen Gehaltsnebenleistungen entrichtet, so sind diese auf der entsprechenden Zeile zu bezeichnen und deren Werte soweit möglich separat aufzuführen. Im Feld ist lediglich die Summe einzutragen. Eine steuerbare Gehaltsnebenleistung liegt z. B. dann vor, wenn der Arbeitgeber im eigenen Namen gewisse Auslagen (Lebenshaltungskosten) tätigt und alsdann die entsprechende Leistung (z. B. Mietwohnung) dem Arbeitnehmer zur Verfügung stellt. In diesen Fällen ist der **Marktwert** bzw. Verkehrswert (vgl. Rz 19) einzusetzen. Stellt der Arbeitgeber eine eigene Wohnung unentgeltlich zur Verfügung, ist der ortsübliche Mietzins einzutragen. Für Expatriates ist die entsprechende Verordnung massgebend.

Auf eine Deklaration kann verzichtet werden, sofern es sich um Naturalgeschenke anlässlich besonderer Ereignisse (z. B. Weihnachten) handelt, die gemäss den AHV-Richtlinien als geringfügig betrachtet werden (vgl. Rz 62 und 72).

Rz 29 (Ziffer 5) Beteiligungsrechte gemäss Beiblatt

In diesem Feld ist das steuerbare Erwerbseinkommen anzugeben, das dem Arbeitnehmer im entsprechenden Kalenderjahr aus Mitarbeiterbeteiligungen (Aktien und/oder Optionen usw.) zugeflossen ist. Der genaue Betrag ist auch dann anzugeben, wenn die Mitarbeiterbeteiligung von einer dem Arbeitgeber nahe stehenden Firma (z. B. der ausländischen Muttergesellschaft) eingeräumt wurde und die Höhe dem schweizerischen Arbeitgeber bekannt ist. Das Erwerbseinkommen wird auf Grund der Differenz zwischen Verkehrswert und Abgabe- bzw. Erwerbspreis berechnet. Falls der Verkehrswert der Mitarbeiterbeteiligung von der Steuerbehörde genehmigt wurde, ist dies in Ziffer 15 des Lohnausweises zu vermerken (vgl. Rz 68).

Version vom 12.05.2015 (gültig ab 01.01.2016) / [Änderungen](#)

Bei Leasingfahrzeugen tritt anstelle des Kaufpreises der im Leasingvertrag festgehaltene Barkaufpreis des Fahrzeuges (exkl. Mehrwertsteuer), eventuell der im Leasingvertrag angegebene Objektprice (exkl. Mehrwertsteuer). Der so ermittelte Betrag ist wie eine zusätzliche Lohnzahlung zu betrachten, die dem Arbeitnehmer neben dem eigentlichen Barlohn entrichtet wird.

[gestrichen]

Rz 26 (Ziffer 2.3) Andere Gehaltsnebenleistungen

Auf dieser Zeile ist vorab die Art einer allfälligen weiteren, vom Arbeitgeber ausgerichteten Gehaltsnebenleistung anzugeben, **die der Arbeitgeber bewerten kann** (vgl. auch Rz 62). Zusätzlich ist im entsprechenden Feld deren Wert einzutragen. Werden mehrere solche zusätzlichen Gehaltsnebenleistungen entrichtet, so sind diese auf der entsprechenden Zeile zu bezeichnen und deren Werte soweit möglich separat aufzuführen. Im Feld ist lediglich die Summe einzutragen. Eine steuerbare Gehaltsnebenleistung liegt z. B. dann vor, wenn der Arbeitgeber im eigenen Namen gewisse Auslagen (Lebenshaltungskosten) tätigt und alsdann die entsprechende Leistung (z. B. Mietwohnung, [Konsumwaren](#)) dem Arbeitnehmer [und ihm nahestehende Personen](#) zur Verfügung stellt. In diesen Fällen ist der **Marktwert** bzw. Verkehrswert (vgl. Rz 19) einzusetzen. Stellt der Arbeitgeber eine eigene Wohnung unentgeltlich zur Verfügung, ist der ortsübliche Mietzins einzutragen. Für Expatriates ist die entsprechende Verordnung massgebend.

Auf eine Deklaration kann verzichtet werden, sofern es sich um Naturalgeschenke anlässlich besonderer Ereignisse (z. B. Weihnachten) handelt, die gemäss den AHV-Richtlinien als geringfügig betrachtet werden (vgl. Rz 62 und 72).

Rz 29 (Ziffer 5) Beteiligungsrechte gemäss Beiblatt

In diesem Feld ist das steuerbare Erwerbseinkommen anzugeben, das dem Arbeitnehmer im entsprechenden Kalenderjahr aus Mitarbeiterbeteiligungen ([z. B.](#) Aktien und/oder Optionen usw.) zugeflossen ist. Der genaue Betrag ist auch dann anzugeben, wenn die Mitarbeiterbeteiligung von einer dem Arbeitgeber nahe stehenden Firma (z. B. der ausländischen Muttergesellschaft) eingeräumt wurde und die Höhe dem schweizerischen Arbeitgeber bekannt ist. Das Erwerbseinkommen wird auf Grund der Differenz zwischen Verkehrswert und Abgabe- bzw. Erwerbspreis berechnet. Falls der Verkehrswert der Mitarbeiterbeteiligung von der Steuerbehörde genehmigt wurde, ist dies in Ziffer 15 des Lohnausweises zu vermerken (vgl. Rz 68).

Version vom 20.01.2010 (gültig bis 31.12.2015)

In den folgenden Fällen ist auf die Mitarbeiterbeteiligung nicht in Ziffer 5, sondern in Ziffer 15 des Lohnausweises hinzuweisen (vgl. Rz 69):

- Bei der Mitarbeiterbeteiligung handelt es sich um anwartschaftliche Rechte (z. B. bei der Zuteilung noch nicht steuerbarer Optionen, Phantom-Aktien, Stock Appreciation Rights).
- Art und/oder Umfang der Mitarbeiterbeteiligung sind dem Arbeitgeber nicht bekannt (z. B., weil die Mitarbeiterbeteiligung dem Arbeitnehmer direkt durch die ausländische Muttergesellschaft eingeräumt wird).

In allen Fällen von Mitarbeiterbeteiligungen sind sämtliche Detailangaben auf einem Beiblatt zum Lohnausweis auszuweisen. Das Beiblatt muss die persönlichen Daten des Arbeitnehmers enthalten (Name, Vorname, Geburtsdatum usw.) und klar dem Haupt-Lohnausweis zuweisbar sein.

Rz 37

- **Alle Beiträge des Arbeitgebers an Versicherungen** des Arbeitnehmers bzw. dessen Familienmitglieder, wie Beiträge an:
 - Krankenkassen
 - alle Formen der freien Vorsorge (Säule 3b), z. B. Lebens-, Renten-, Kapital- oder Sparversicherungen.

Nicht zu deklarieren sind lediglich Beiträge des Arbeitgebers an die obligatorische Unfallversicherung nach UVG (BUV und NBUV) sowie Beiträge für vom Arbeitgeber abgeschlossene Kollektivkrankentaggeld- und Kollektiv-UVG-Zusatzversicherungen.

Version vom 12.05.2015 (gültig ab 01.01.2016) / [Änderungen](#)

In den folgenden Fällen ist auf die Mitarbeiterbeteiligung nicht in Ziffer 5, sondern in Ziffer 15 des Lohnausweises hinzuweisen (vgl. Rz 69):

- Bei der Mitarbeiterbeteiligung handelt es sich um anwartschaftliche Rechte (z. B. bei der Zuteilung noch nicht steuerbarer Optionen, Phantom-Aktien, Stock Appreciation Rights);
- Art und/oder Umfang der Mitarbeiterbeteiligung sind dem Arbeitgeber nicht bekannt (z. B., weil die Mitarbeiterbeteiligung dem Arbeitnehmer direkt durch die ausländische Muttergesellschaft eingeräumt wird).

In allen Fällen von Mitarbeiterbeteiligungen sind [nebst weiteren Bescheinigungspflichten](#) sämtliche Detailangaben auf einem Beiblatt zum Lohnausweis auszuweisen. Das Beiblatt muss die persönlichen Daten des Arbeitnehmers enthalten (Name, Vorname, Geburtsdatum usw.) und klar dem Haupt-Lohnausweis zuweisbar sein ([Details für Beiblatt gemäss Mitarbeiterbeteiligungsverordnung, MBV](#)). Wird der geldwerte Vorteil erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an eine in der Schweiz (Art. 15 Abs. 1 MBV) oder im Ausland ansässige Person (Art. 15 Abs. 2 MBV) ausgerichtet respektive bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis nach Wegzug aus der Schweiz gewährt (Art. 8 MBV), muss der Arbeitgeber den zuständigen kantonalen Behörden eine Bescheinigung zustellen. Zusätzlich sind die Bescheinigungspflichten gemäss AHVV zu beachten.

Rz 37

- **Alle Beiträge des Arbeitgebers an Versicherungen** des Arbeitnehmers bzw. dessen [ihm nahestehende Personen](#), wie Beiträge an:
 - Krankenkassen
 - alle Formen der freien Vorsorge (Säule 3b), z. B. Lebens-, Renten-, Kapital- oder Sparversicherungen.

Nicht zu deklarieren sind lediglich Beiträge des Arbeitgebers an die obligatorische Unfallversicherung nach UVG (BUV und NBUV) sowie Beiträge für vom Arbeitgeber abgeschlossene Kollektivkrankentaggeld- und Kollektiv-UVG-Zusatzversicherungen.

Version vom 20.01.2010 (gültig bis 31.12.2015)

Version vom 12.05.2015 (gültig ab 01.01.2016) / [Änderungen](#)

Rz 42 (Ziffer 9) Beiträge AHV/IV/EO/ALV/NBUV

In diesem Feld ist der gemäss den massgebenden Bestimmungen beim **Arbeitnehmer** in Abzug gebrachte Arbeitnehmeranteil für AHV/IV/EO/ALV/NBUV betragsmässig anzugeben. Kein Abzug darf gemacht werden für Beiträge, die der Arbeitgeber bezahlt hat (Arbeitgeberbeiträge). Arbeitnehmern belastete Beiträge an Krankentaggeldversicherungen sind nicht abzugsfähig; sie dürfen nicht vom Bruttolohn abgezogen werden. Solche Beiträge können jedoch in Ziffer 15 ausgewiesen werden.

Analog ist vorzugehen, wenn der Arbeitnehmer gemäss den Bestimmungen über die Koordination der sozialen Sicherheit zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) in einem EU-Staat versichert ist.

Rz 52

Effektive Spesenvergütungen (inkl. der nachfolgend aufgeführten Einzelfallpauschalen) müssen nur **ausnahmsweise** betragsmässig deklariert werden. **Keine Deklarationspflicht** besteht, wenn folgende Vorgaben eingehalten werden:

- Übernachtungsspesen werden gegen Beleg zurückerstattet.
- Die Höhe der effektiven Spesenvergütung für Mittag- oder Abendessen entspricht in der Regel einem Wert von maximal CHF 35 bzw. die Pauschale für eine Hauptmahlzeit beträgt maximal CHF 30.
- Kundeneinladungen usw. werden ordnungsgemäss gegen Originalquittung abgerechnet.
- Die Benutzung öffentlicher Transportmittel (Bahn, Flugzeug usw.) erfolgt gegen Beleg.
- Für die geschäftliche Benutzung des Privatwagens werden maximal 70 Rappen pro Kilometer vergütet.
- Kleinspesen werden, soweit möglich, gegen Beleg oder in Form einer Tagespauschale von maximal CHF 20 vergütet.

Werden alle diese Vorgaben eingehalten, genügt es, im kleinen Feld zu Ziffer 13.1.1 des Lohnausweises ein Kreuz (X) einzusetzen. Auf die Angabe des effektiven Spesenbetrages kann verzichtet werden.

Rz 42 (Ziffer 9) Beiträge AHV/IV/EO/ALV/NBUV

In diesem Feld ist der gemäss den massgebenden Bestimmungen beim **Arbeitnehmer** in Abzug gebrachte Arbeitnehmeranteil für AHV/IV/EO/ALV/NBUV betragsmässig anzugeben. Kein Abzug darf gemacht werden für Beiträge, die der Arbeitgeber bezahlt hat (Arbeitgeberbeiträge). Arbeitnehmern belastete Beiträge an Krankentaggeldversicherungen sind nicht abzugsfähig; sie dürfen nicht vom Bruttolohn abgezogen werden. Solche Beiträge können jedoch in Ziffer 15 ausgewiesen werden.

Analog ist vorzugehen, wenn der Arbeitnehmer [in einem vergleichbaren Sozialversicherungssystem \(Internationale Sozialversicherungsabkommen\) des Herkunftslandes verbleibt](#).

Rz 52

[Alle effektiven Spesenvergütungen, die bei einem Arbeitnehmer angefallen sind \(inkl. Spesenauslagen welche über Firmenkreditkarten bezahlt werden\), müssen deklariert werden. Keine Deklarationspflicht von Spesenauslagen besteht](#), wenn folgende Vorgaben eingehalten werden. [Für die Anwendung der nachfolgenden Pauschalen ist eine tatsächliche Reisetätigkeit Voraussetzung. Eine Hochrechnung der Einzelfallpauschalen auf die Arbeitstage ist nicht zulässig:](#)

- Übernachtungsspesen werden gegen Beleg zurückerstattet.
- Die Höhe der effektiven Spesenvergütung für Mittag- oder Abendessen entspricht in der Regel einem Wert von maximal CHF 35 bzw. die Pauschale für eine Hauptmahlzeit beträgt maximal CHF 30.
- Kundeneinladungen usw. werden ordnungsgemäss gegen Originalquittung abgerechnet.
- Die Benutzung öffentlicher Transportmittel (Bahn, Flugzeug usw.) erfolgt gegen Beleg.
- Für die geschäftliche Benutzung des Privatwagens werden maximal 70 Rappen pro Kilometer vergütet.
- Kleinspesen werden, soweit möglich, gegen Beleg oder in Form einer Tagespauschale von maximal CHF 20 vergütet.

Werden alle diese Vorgaben eingehalten, genügt es, im kleinen Feld zu Ziffer 13.1.1 des Lohnausweises ein Kreuz (X) einzusetzen. Auf die Angabe des effektiven Spesenbetrages kann verzichtet werden.

Version vom 20.01.2010 (gültig bis 31.12.2015)

Version vom 12.05.2015 (gültig ab 01.01.2016) / [Änderungen](#)

Rz 57 (Ziffer 13.1.2) Übrige effektive Spesen

Auf dieser Zeile ist vorab die Art sämtlicher übriger effektiver Spesen anzugeben. Zusätzlich ist im entsprechenden Feld der Betrag dieser Leistungen einzutragen. Als solche übrigen effektiven Spesen fallen insbesondere die vom Arbeitgeber (gegen Beleg) bezahlten Entschädigungen für die besonderen (abzugsfähigen) Berufskosten von Expatriates gemäss der entsprechenden Bundesverordnung in Betracht. In diesem Fall ist die Anmerkung «Berufsauslagen für Expatriates» anzubringen und ist der ausbezahlte Spesenbetrag im entsprechenden Feld anzugeben. Besteht ein genehmigtes Spesenreglement, ist auf der Zeile lediglich der Hinweis «effektive Spesen Expatriates» anzubringen.

Rz 60 (Ziffer 13.2.3) Übrige Pauschalspesen

Auf dieser Zeile ist vorab die Art sämtlicher übriger Pauschalspesen, die nicht pauschale Auto- oder Repräsentationsspesen sind, anzugeben. Im Feld ist lediglich die Summe dieser Pauschalspesenvergütungen einzutragen (wie bei mehreren Leistungen vorzugehen ist, vgl. Rz 26). Als solche übrige Pauschalspesen fallen insbesondere die Pauschalentschädigungen für Expatriates gemäss der entsprechenden Bundesverordnung in Betracht. In diesem Fall ist die Anmerkung «Pauschalspesen Expatriates» anzubringen.

Rz 61 (Ziffer 13.3) Beiträge an die Weiterbildung

In diesem Feld sind **alle** Vergütungen des Arbeitgebers für Aus- und Weiterbildung anzugeben, die einem Arbeitnehmer in **Geldform** ausbezahlt werden. Der Arbeitnehmer kann die von ihm selbst bezahlten Weiterbildungskosten in seiner Steuererklärung geltend machen. Mit der Deklaration im Lohnausweis ist gewährleistet, dass der Arbeitnehmer nur seine Nettokosten abziehen kann.

Beiträge an die Aus- und Weiterbildung, die der Arbeitgeber an Dritte (v. a. Ausbildungsinstitute) leistet, sind anzugeben, wenn sie für einen bestimmten Arbeitnehmer geleistet werden und in einem Jahr pro Einzelereignis CHF 12 000 (exkl. MWST und Kosten für Fahrt und Verpflegung) betragen oder übersteigen. Betragen diese Kosten CHF 12 000 oder mehr, ist der ganze Betrag anzugeben. Der Arbeitgeber hat nicht zu unterscheiden zwischen abziehbaren Weiterbildungskosten und nicht abziehbaren Ausbildungskosten.

Nicht aufzuführen sind Vergütungen an Dritte für typisch berufsbegleitende Weiterbildungen (z. B. Computer-Benutzerkurse, Kurse zum richtigen Telefonieren, Sprachkurse) sowie Kosten für mehrtägige Seminare.

Rz 57 (Ziffer 13.1.2) Übrige effektive Spesen

Auf dieser Zeile ist vorab die Art sämtlicher übriger effektiver Spesen anzugeben. Zusätzlich ist im entsprechenden Feld der Betrag dieser Leistungen einzutragen. Als solche übrigen effektiven Spesen fallen insbesondere die vom Arbeitgeber (gegen Beleg) bezahlten Entschädigungen für die besonderen (abzugsfähigen) Berufskosten von Expatriates gemäss der entsprechenden Bundesverordnung in Betracht. In diesem Fall ist die Anmerkung «Berufsauslagen für Expatriates» anzubringen und ist der ausbezahlte Spesenbetrag im entsprechenden Feld anzugeben. [Besteht ein entsprechendes Ruling mit den Steuerbehörden, kann auf eine Bescheinigung der effektiven Expatriatespesen verzichtet werden. Unter Ziffer 15 ist in diesen Fällen auf das Ruling hinzuweisen \(siehe Rz 65a\).](#)

Rz 60 (Ziffer 13.2.3) Übrige Pauschalspesen

Auf dieser Zeile ist vorab die Art sämtlicher übriger Pauschalspesen, die nicht pauschale Auto- oder Repräsentationsspesen sind, anzugeben. Im Feld ist lediglich die Summe dieser Pauschalspesenvergütungen einzutragen (wie bei mehreren Leistungen vorzugehen ist, vgl. Rz 26). [In Form einer Pauschale vergütete besondere Berufskosten von Expatriates sind nicht unter Ziffer 13.2.3 zu bescheinigen, sondern unter Ziffer 2.3 mit der Bemerkung «Pauschale Expatriates» zum Lohn hinzuzurechnen \(Art. 2 Abs. 3 Bst. b ExpAV\).](#)

Rz 61 (Ziffer 13.3) Beiträge des Arbeitgebers für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung – einschliesslich Umschulungskosten

In diesem Feld sind [alle effektiven Vergütungen des Arbeitgebers für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung – einschliesslich Umschulungskosten – eines Arbeitnehmers](#) anzugeben, die dem Arbeitnehmer vergütet werden. Nicht anzugeben sind Vergütungen, die direkt an Dritte (z.B. Bildungsinstitut) bezahlt werden.

[\[gestrichen\]](#)

[Immer zu bescheinigen sind jedoch effektive Vergütungen für Rechnungen, die auf den Arbeitnehmer ausgestellt sind.](#)

Version vom 20.01.2010 (gültig bis 31.12.2015)

Version vom 12.05.2015 (gültig ab 01.01.2016) / [Änderungen](#)

Rz 62 (Ziffer 14) Weitere Gehaltsnebenleistungen

Auf diesen Zeilen sind (ohne Angabe des Betrages) die Gehaltsnebenleistungen des Arbeitgebers aufzuführen, die er nicht selbst bewerten kann und die er deshalb nicht unter Ziffer 2 des Lohnausweises deklariert hat. Als solche Gehaltsnebenleistungen gelten geldwerte Vorteile verschiedenster Art. In Betracht fallen insbesondere Waren oder Dienstleistungen des Arbeitgebers, die der Arbeitnehmer gratis oder zu einem **besonders tiefen Vorzugspreis** erworben hat.

Ein Hinweis auf solche Gehaltsnebenleistungen ist nicht notwendig, wenn es sich bei der Gehaltsnebenleistung um eine Vergünstigung handelt, die gemäss den AHV-Richtlinien als geringfügig betrachtet wird. Als geringfügig gelten die branchenüblichen Rabatte, sofern der Arbeitgeber die Waren usw. dem Arbeitnehmer ausschliesslich zu dessen Eigengebrauch und zu einem Preis, der mindestens die Selbstkosten deckt, zukommen lässt. Weitere Ausnahmen von der Deklarationspflicht sind in Rz 72 aufgeführt.

Rz 65

- Genehmigtes Spesenreglement: Wurde ein Spesenreglement vom Sitzkanton des Arbeitgebers genehmigt (vgl. Rz 54), ist folgende Bemerkung anzubringen: «Spesenreglement durch Kanton X (Autokennzeichen des Kantons) am ... (Datum) genehmigt».

[Ursprünglich keine solche Rz]

Rz 70

- Wenn Art und/oder Umfang der Mitarbeiterbeteiligung dem Arbeitgeber nicht bekannt ist (Einräumung der Mitarbeiterbeteiligung durch in- oder ausländische Drittfirma), ist folgender Satz anzubringen: «Mitarbeiterbeteiligung durch Drittfirma eingeräumt». Ist die Drittfirma namentlich bekannt, ist diese wie folgt zu deklarieren: «Mitarbeiterbeteiligung durch X AG (Angabe der Firmenbezeichnung) eingeräumt».

Rz 62 (Ziffer 14) Weitere Gehaltsnebenleistungen

Auf diesen Zeilen sind (ohne Angabe des Betrages) die Gehaltsnebenleistungen des Arbeitgebers aufzuführen, die er nicht selbst bewerten kann und die er deshalb nicht unter Ziffer 2 des Lohnausweises deklariert hat. Als solche Gehaltsnebenleistungen gelten geldwerte Vorteile verschiedenster Art. In Betracht fallen insbesondere Waren oder Dienstleistungen des Arbeitgebers, die der Arbeitnehmer gratis oder zu einem **besonders tiefen Vorzugspreis** erworben hat.

Ein Hinweis auf solche Gehaltsnebenleistungen ist nicht notwendig, wenn es sich bei der Gehaltsnebenleistung um eine Vergünstigung handelt, die gemäss den AHV-Richtlinien als geringfügig betrachtet wird. Als geringfügig gelten die branchenüblichen Rabatte, sofern der Arbeitgeber die Waren usw. dem Arbeitnehmer ausschliesslich zu dessen Eigengebrauch und zu einem Preis, der mindestens die Selbstkosten deckt, zukommen lässt. [Personalvergünstigungen an dessen nahestehende Personen sind in Ziffer 2.3 zu deklarieren](#). Weitere Ausnahmen von der Deklarationspflicht sind in Rz 72 aufgeführt.

Rz 65

- Genehmigtes Spesenreglement: Wurde ein Spesenreglement vom Sitzkanton des Arbeitgebers genehmigt (vgl. Rz 54), ist folgende Bemerkung anzubringen: «Spesenreglement durch Kanton X (Autokennzeichen des Kantons) am ... (Datum) genehmigt». [In diesem Fall ist in Ziffer 13.1.1 kein Kreuz zu setzen](#).

Rz 65a

- Expatriatespesen: Besteht ein durch die Behörden genehmigtes Expatriateruling, muss folgender Text angebracht werden: «Expatriateruling durch Kanton X (Autokennzeichen des Kantons) am ... (Datum) genehmigt.»

Rz 70

[Ursprüngliche Rz gestrichen]

- **Geschäftsfahrzeug:** Besitzt ein Arbeitnehmer einen Geschäftswagen und arbeitet er vollständig oder teilweise im Aussendienst (bspw. Handelsreisende, Kundenberater, Monteure, bei regelmässiger Erwerbstätigkeit auf Baustellen und Projekte), muss der Arbeitgeber unter Ziffer 15 den prozentmässigen Anteil Aussendienst bescheinigen (vgl. Rz 9).

Version vom 20.01.2010 (gültig bis 31.12.2015)

Version vom 12.05.2015 (gültig ab 01.01.2016) / [Änderungen](#)

III. Nicht zu deklarierende Leistungen

Rz 72

Grundsätzlich sind alle Leistungen des Arbeitgebers steuerbar und im Lohnausweis anzugeben. Aus Gründen der Praktikabilität müssen aber insbesondere folgende Leistungen nicht deklariert werden:

- Gratis abgegebene Halbtaxabonnemente der SBB (für Generalabonnemente vgl. Rz 9)
- REKA-Check-Vergünstigungen bis CHF 600 jährlich (zu deklarieren sind lediglich Vergünstigungen, soweit sie CHF 600 pro Jahr übersteigen)
- Übliche Weihnachts-, Geburtstags- und ähnliche Naturalgeschenke bis CHF 500 pro Ereignis. Bei solchen Naturalgeschenken, die diesen Betrag übersteigen, ist der ganze Betrag anzugeben (Ziffer 2.3 des Lohnausweises).
- Private Nutzung von Arbeitswerkzeugen (Handy, Computer usw.)
- Beiträge an Vereins- und Clubmitgliedschaften bis CHF 1 000 im Einzelfall. Bei Beiträgen, die diesen Betrag übersteigen, ist der ganze Betrag anzugeben (Ziffer 15 des Lohnausweises).
- Beiträge an Fachverbände unbeschränkt
- Rabatte auf Waren, die zum Eigenbedarf bestimmt und branchenüblich sind
- Zutrittskarten für kulturelle, sportliche und andere gesellschaftliche Anlässe bis CHF 500 pro Ereignis (zu deklarieren sind lediglich Beiträge, soweit sie CHF 500 pro Ereignis übersteigen).
- Die Bezahlung der Reisekosten für den Ehegatten oder den Partner bzw. die Partnerin, die den Arbeitnehmer auf Geschäftsreisen begleiten
- Beiträge an Kinderkrippen, die für Kinder des Arbeitnehmers verbilligte Plätze anbieten. Kommen die Beiträge des Arbeitgebers jedoch bestimmten Arbeitnehmern zugute, sei es durch Bezahlung an den Arbeitnehmer oder direkt an die Krippe, sind sie im Lohnausweis unter Ziffer 1 zum Bruttolohn hinzuzurechnen oder in Ziffer 7 separat zu deklarieren.
- Gratis-Parkplatz am Arbeitsort
- Kosten für ärztliche Vorsorgeuntersuchungen, die auf Verlangen des Arbeitgebers oder der Pensionskasse erfolgen
- Gutschriften von Flugmeilen. Sie sollen für geschäftliche Zwecke verwendet werden.

IV. Pflichtverletzung ([unverändert](#))

III. Nicht zu deklarierende Leistungen

Rz 72

Grundsätzlich sind alle Leistungen des Arbeitgebers steuerbar und im Lohnausweis anzugeben. Aus Gründen der Praktikabilität müssen aber insbesondere folgende Leistungen nicht deklariert werden:

- Gratis abgegebene Halbtaxabonnemente der SBB (für Generalabonnemente vgl. Rz 9);
- REKA-Check-Vergünstigungen bis CHF 600 jährlich (zu deklarieren sind lediglich Vergünstigungen, soweit sie CHF 600 pro Jahr übersteigen);
- Übliche Weihnachts-, Geburtstags- und ähnliche Naturalgeschenke bis CHF 500 pro Ereignis. Bei solchen Naturalgeschenken, die diesen Betrag übersteigen, ist der ganze Betrag anzugeben (Ziffer 2.3 des Lohnausweises);
- Private Nutzung von Arbeitswerkzeugen (Handy, Computer usw.);
- Beiträge an Vereins- und Clubmitgliedschaften ([nicht aber Abonnemente für Fitnessclubs](#)) bis CHF 1 000 im Einzelfall. Bei Beiträgen, die diesen Betrag übersteigen, ist der ganze Betrag anzugeben (Ziffer 15 des Lohnausweises);
- Beiträge an Fachverbände unbeschränkt;
- Rabatte auf Waren, die zum [Verzehr und](#) Eigenbedarf bestimmt und branchenüblich sind ([vgl. Rz 62](#));
- Zutrittskarten für kulturelle, sportliche und andere gesellschaftliche Anlässe bis CHF 500 pro Ereignis (zu deklarieren sind lediglich Beiträge, soweit sie CHF 500 pro Ereignis übersteigen);
- Die Bezahlung der Reisekosten für den Ehegatten oder den Partner bzw. die Partnerin, die den Arbeitnehmer auf Geschäftsreisen begleiten;
- Beiträge an Kinderkrippen, die für Kinder des Arbeitnehmers verbilligte Plätze anbieten. Kommen die Beiträge des Arbeitgebers jedoch bestimmten Arbeitnehmern zugute, sei es durch Bezahlung an den Arbeitnehmer oder direkt an die Krippe, sind sie im Lohnausweis unter Ziffer 1 zum Bruttolohn hinzuzurechnen oder in Ziffer 7 separat zu deklarieren;
- Gratis-Parkplatz am Arbeitsort;
- Kosten für ärztliche Vorsorgeuntersuchungen, die auf Verlangen des Arbeitgebers oder der Pensionskasse erfolgen;
- Gutschriften von Flugmeilen. Sie sollen für geschäftliche Zwecke verwendet werden.

IV. Pflichtverletzung ([unverändert](#))

Version vom 20.01.2010 (gültig bis 31.12.2015)

Version vom 12.05.2015 (gültig ab 01.01.2016) / [Änderungen](#)

V. Adressaten des Lohnausweises

Rz 74

Der Lohnausweis ist für den Arbeitnehmer bestimmt. Einige Kantone, zurzeit die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Bern, Jura, Luzern, Neuenburg, Waadt und Wallis, verlangen zudem von den Arbeitgebern, dass sie ein Exemplar des Lohnausweises direkt der Kantonalen Steuerverwaltung zustellen.

Rz 75

Auf der Homepage der Schweizerischen Steuerkonferenz (www.steuerkonferenz.ch), der Eidgenössischen Steuerverwaltung (www.estv.admin.ch) sowie der kantonalen Steuerbehörden kann ein Programm heruntergeladen werden, welches das Ausfüllen des Lohnausweises mit dem Computer ermöglicht. Auf diesen Sites ist auch die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung abrufbar. In der Regel wird der Lohnausweis direkt aus einer Lohnsoftwareapplikation auf weisses Papier gedruckt. Besteht diese Möglichkeit nicht, können Lohnausweisformulare bei nachstehender Adresse bezogen werden:

BBL Verkauf Bundespublikationen
Fellerstrasse 21
3003 Bern
verkauf.zivil@bbl.admin.ch
Telefon 031 325 50 50
Fax 031 325 50 58

In Ausnahmefällen können sowohl das neue Lohnausweisformular als auch die Wegleitungen bei den zuständigen kantonalen Steuerbehörden **bestellt** werden (vgl. Anhang 1).

Die kantonalen Steuerbehörden (vgl. Anhang 1) sind auch für die **Auskunftserteilung** zuständig.

V. Adressaten des Lohnausweises

Rz 74

Der Lohnausweis ist für den Arbeitnehmer bestimmt. Einige Kantone, zurzeit die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Bern, [Freiburg](#), Jura, Neuenburg, [Solothurn](#), Waadt und Wallis, verlangen zudem von den Arbeitgebern, dass sie ein Exemplar des Lohnausweises direkt der Kantonalen Steuerverwaltung zustellen.

Rz 75

Auf [den Internetseiten](#) der Schweizerischen Steuerkonferenz (www.csi-ssk.ch) und der Eidgenössischen Steuerverwaltung (www.estv.admin.ch) können das Programm [eLohnausweis](#) sowie das [Lohnausweisformular im pdf-Format](#) heruntergeladen werden. [Diese ermöglichen](#) das Ausfüllen des Lohnausweises mit dem Computer. Auf diesen [Internetseiten](#) ist auch die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung abrufbar. In der Regel wird der Lohnausweis direkt aus einer Lohnsoftwareapplikation auf weisses Papier gedruckt. Besteht diese Möglichkeit nicht, können Lohnausweisformulare bei nachstehender Adresse bezogen werden:

BBL Verkauf Bundespublikationen
Fellerstrasse 21
3003 Bern

Online-shop :
https://www.bundespublikationen.admin.ch/cshop_bbl/b2c/start.do
oder
www.bundespublikationen.admin.ch > Artikelsuche > Wegleitung

verkauf.zivil@bbl.admin.ch

Tel. 058 465 50 00
Fax 058 465 50 09

Lohnausweisformular und Wegleitung können **in Ausnahmefällen – z. B. wenn diese pdf-Dokumente nicht vom Internet heruntergeladen werden können** – bei der zuständigen kantonalen **Steuerbehörde bestellt** werden (vgl. Anhang 1).

[Auskünfte](#) zum Lohnausweis erteilen die kantonalen Steuerbehörden (vgl. Anhang 1).